

Reformation

Wilhelm Link (†): Das Ringen Luthers um die Freiheit der Theologie von der Philosophie. Hrsg. von Ernst Wolf und Manfred Mezger. 2., unveränderte Aufl. München (Kaiser) 1955. X, 392 S. geb. DM 16.50, brosch. DM 13.50.

Diese große Monographie des leider so früh (1938) verstorbenen Tübinger Stiftsrepetenten ist bereits bei ihrem ersten Erscheinen (1. Aufl. 1940) in dieser Zeitschrift von Gerhard Krause ziemlich ausführlich kritisch gewürdigt worden (ZKG 3. Folge XIII 62. Band 1943/4 S. 364—366). So könnte es genügen, auf das dankenswerte Faktum der Neuauflage hinzuweisen. Immerhin hat sich aber an das Linksche Werk eine ziemlich intensive Debatte geknüpft, die man nicht übersehen sollte. Sie war zunächst von den Schulgegensätzen der damaligen ‚Lutherologie‘ recht stark bestimmt. So wenn E. Reffke (Deutsche Lit.Ztg. 1942 Sp. 296 ff.) sich versucht fühlte, „den gegebenen Titel leise abzuwandeln in: Luthers Ringen um die Reinheit der Existentialtheologie von aller Substanzphilosophie“ und bemängelte, „seiner Auffassung fehle das transzendente Element des Glaubens, das für die Echtheit und Existentialität der Theologie Luthers das entscheidende Kennzeichen“ sei. In seinem Bericht darüber hatte E. Hermelink mit Recht festgestellt: „Gegenüber dem In-den-Vordergrund-stellen eines Rechtfertigungsbekenntnisses seitens des Barthianers fordert der Seebergsschüler den von Gott gezeugten Rechtfertigungsglauben, der den „Weg der Paradoxien von dem Urbild zu seinem Abbild in uns Menschen führt . . . Also Modernisierung Luthers hüben wie drüben! Nicht Bekenntnis und Glaube, sondern Botschaft und Erleben ist der entscheidende Gegensatz“ (Hermelink in Theol. Rundschau NF XV 1943 S. 41 f.). Ich möchte freilich meinen, daß in der Anwendung existentialtheologischer Kategorien Link mehr von Bultmann als von Barth beeinflusst sein dürfte. (Wieviel er Bultmann verdankte, zeigt der in seiner Weise gerade heute lesenswerte, in der Energie der Interpretation höchst erstaunliche Aufsatz Links über ‚Anknüpfung, Vorverständnis und das Problem der Theol. Anthropologie‘ in Theol. Rundschau N.F. VII, 1935, S. 115—127.) Und mit der Herausarbeitung der Kategorie des Kerygmatischen hat Link gewiß das zentrale Kriterium für das Verhältnis von Luthers Theologie zu der ihn in Anknüpfung und Widerspruch bestimmenden Tradition geliefert. Hier sollte man nicht von falscher Modernisierung reden. Auch ist Link darin durchaus recht zu geben, wenn er das Element von Bekenntnis und Lehre in Luthers Rechtfertigungsgedanken so stark betont.

Inzwischen ist aber von ganz anderer Seite gegen die Linksche Lutherdeutung ernsthafter Widerspruch erhoben worden, nämlich von Bengt Hägglund in seiner Monographie über ‚Theologie und Philosophie bei Luther und in der occamistischen Tradition‘ (Lund 1955). Hägglund setzt sich freilich (leider) mit dem Linkschen Gesamtwerk nicht eigentlich in der Breite und Tiefe auseinander. Aber er bemerkt immerhin (unter Hinweis auf Link a.a.O. S. 92 und S. 78): „Man hat Luther in der neueren Forschung manchmal so interpretiert, als handle es sich bei ihm um eine theologische Auffassung von der Wirklichkeit, die von der natürlichen, philosophischen gänzlich abweiche. Was in der Theologie ausgesagt werde, besitze nur unter bestimmten Bedingungen Realität und gelte nur in der ‚existentiellen‘ Situation des Bekenntnisses oder der Glaubenserfahrung. Das ist ein Versuch, Luther mit Hilfe gewisser moderner Vorstellungen zu deuten. Aber es muß bezweifelt werden, ob diese Deutung das Rechte trifft“ (bei Hägglund a.a.O. S. 97 vgl. auch S. 62). Wie ist dieser Einspruch gegen Links Darstellung zu beurteilen?

Gewiß legt die Ausdrucksweise Links (vor allem auf S. 78 oben) ein Verständnis von Luthers Wahrheits- und Wirklichkeitsauffassung nahe, als fehle die-

ser letztlich doch die Vorgegebenheit der Offenbarung — ich vermeide den umstrittenen Begriff der Objektivität. Davon kann bei Luther keine Rede sein, was keiner so deutlich gesehen und betont hat wie Walther Köhler (in seiner Dogmengeschichte der Reformationszeit). Aber da sich Luther andererseits — was wiederum Link sicherlich mit Recht betont — gegen die falschen Objektivationen der ihm vorliegenden Tradition wehrt, freilich nicht um einer philosophischen Kategorie willen, sondern um der Eigentümlichkeit willen des Bezugs von Wort Gottes und Glaube, legt sich die Zuhilfenahme der existentialphilosophischen Kategorien nahe genug, mit denen Link gearbeitet hat. Im übrigen ist zu beachten, daß Link den jüngeren, Hägglund den älteren Luther (der Disputationen der dreißiger Jahre) im Auge hat. Aber selbst wenn in diesem Punkt die Linksche Lutherinterpretation korrekturbedürftig sein sollte, oder mindestens mißverständlich ist, so behält sein Werk seine große bleibende Bedeutung, einmal wegen der vorzüglichen zusammenfassenden Kritik der Lutherdeutung bis 1938 (in der Einleitung S. 1—76) und wegen der noch keineswegs überholten Konfrontierung von Luthers reformatorischer Grunderkenntnis mit der früheren Theologie (Teil III S. 166—349), dem Kernstück des Werkes.

Schließlich sei auch noch auf die Erörterung dieser Fragen verwiesen in dem reichhaltigen und gründlichen Forschungsbericht von Richard Stauffer, *La théologie de Luther d'après les recherches récentes* in *Revue de Théologie et de Philosophie*, Lausanne (3. Folge, Jahrg. 6, 1957 I S. 6—44).

Frankfurt am Main

K. G. Steck

Adolf Brenneke † und Albert Brauch: *Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds*. 2. Teil: Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584—1634 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Band 12). Göttingen (Vandenhoeck u. Ruprecht) 1956. XII, 366 S. brosch. DM 28.—.

Aufs Ganze gesehen bedeutet die Reformation für die Klöster den Bruch mit der monastischen Tradition des Abendlandes, die Möncherei galt als schlimmste Mißachtung der Rechtfertigung *sola fide*. Wenn es bei der Reformierung der aus dem Diözesan- und Archidiakonatsverband gelösten Pfarrkirchen darum ging, ev. Prediger einzusetzen, um dadurch alte Formen mit neuem Leben zu erfüllen, so verloren die Klöster und Stifter ihre bevorrechtigte geistliche Funktion im Organismus der Kirche (das zeitweilige Weiterbestehen von Männerkonventen und der Bestand von Damenstiften bis in die Gegenwart hinein ist dabei nicht übersehen). Dadurch ergab sich den Pfarrkirchen gegenüber eine fast entgegengesetzte Situation: während hier die Einkünfte der einzelnen Kirchen dafür verwandt wurden, die ev. Prediger zu besolden, mußte der so viel bedeutendere Klosterbesitz einer neuen Bestimmung zugeführt werden. Diese Aufgabe wurde im ehemaligen Hannoverschen Staatswesen auf eigenartige und in Deutschland einzigartige Weise gelöst durch die Zentralisation des gesamten Vermögenskomplexes im Klosterfonds und seine Verwaltung durch ein gesondertes Organ, die Klosterkammer. Diese hat gerade in unseren Tagen, nach 1945, ihre segensreiche Tätigkeit für die Hochschulen, Schulen und Kirchen des Hannoverlandes ausgeübt, so daß ihre Entstehung das besondere Interesse beanspruchen kann.

1918 wollte die historische Kommission für Niedersachsen zum 100jährigen Jubiläum der Hannoverschen Klosterkammer als formierter Behörde eine Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds vorlegen. 1928 erschien dann als erster Teil die Vorgeschichte bis 1584 von Adolf Brenneke unter dem Titel: *Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen*, ein Werk also, das weit über den ursprünglichen Plan hinausgriff und als eines der wichtigsten Werke zur niedersächsischen Reformationsgeschichte gelten kann. Der eigentliche Beginn der aus der landesherrlichen Klosterherrschaft erwachsenen zentralen Klosterverwaltung ist dann 1584 anzusetzen, als das unter Herzogin Elisabeth für die Reformation gewon-